§. 1181.

Berbot eigen. Gigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, mächtiger Ber, noch nach dem Schlusse oder der Bertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 119.

Landtageab.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetsammlung aufgenommen wird.

§. 1202.

† Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der Meisegesber ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Absgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der S. 268. Landtag gehalten wird, bestänstig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Auswand, Tages und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das-Gesetz v. 31. März 1849 hebt in § 1 den § 120 auf undersetzt ihn in § 2, wie folgt:

II.

†§ 120. Tage. und Reisegelber ber Rammer. mitglieber.

Die Mitglieder der Bolksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. 7

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hebt den § 120 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

¹ Auf den § 118 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsanderung. S. Beilage S. 79. 81. 82. 2 Defigleichen.